

Markensatzung

§ 1

Benutzungserlaubnis

Markennutzer sind (neben den Kooperationspartnern von DVS ZERT) alle Unternehmen, die ein Zertifizierungsverfahren bei DVS ZERT erfolgreich durchlaufen haben.

Die Erlaubnis zur Nutzung ist an die Gültigkeit des Zertifikates gebunden und ist jeweils nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Bei Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierung hat der Markennutzer Aussagen ggf. inhaltlich anzupassen. Der Markennutzer ist nicht berechtigt, Lizenzen, gleich welcher Art, an den Marken zu erteilen oder Dritten den Gebrauch der Marken in irgend einer Form zu gestatten.

§ 2

Nutzungsform

Die Wortmarke ist in gleich großen Versalien und in waagerechter Schreibweise zu benutzen. Die Bildmarke ist immer, wie in nachstehender Abbildung gezeigt anzuwenden und in einer Mindestgröße von A = 4 mm darzustellen. Die maximal zulässige Größe beträgt A = 11 mm.

Wortmarke

DVS ZERT

Bildmarke



Die Marken dürfen nur in vorgegebenen Graustufen (Pantone: Black | Black 60% | Black 40%) oder Blautönen (Pantone: 293 | 299 | 299 50%) verwendet werden. Die Bildmarke (Logo) sollte immer auf einem weißen Hintergrund stehen und darf nicht auf einen fotografischen, dunklen oder unruhigen Hintergrund gesetzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung im Fließtext, in Kombination mit anderen grafischen Elementen und eine Änderung der grafischen Proportionen.

Der Markennutzer ist berechtigt, das Markenzeichen „DVS ZERT“ für Werbezwecke z. B. auf Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen, Rechnungen, etc. im Zusammenhang mit seinen geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden. Die Werbeaussagen müssen eindeutig und unmissverständlich sein. Der Markennutzer ist ebenfalls berechtigt das Markenzeichen „DVS ZERT“ mit Normenbezug (Anlage) zu verwenden, wenn er über die entsprechende gültige Zertifizierung verfügt.

Von der Kennzeichnung ausgeschlossen sind Laborprüfberichte, Kalibrierscheine, Inspektionsscheine oder Zertifikate. Die unmittelbare Kennzeichnung von Produkten und Produktverpackungen mit den Marken ist dem Markennutzer ebenfalls nicht gestattet.

Die Kennzeichnung von Produktverpackungen ist dann zulässig, wenn der Markennutzer den Marken einen Hinweis beifügt, dass die Produkte unter einem zertifizierten Managementsystem, unter zertifizierten schweißtechnischen Qualitätsanforderungen oder im Rahmen der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) hergestellt worden sind. Es muss unmissverständlich ausgedrückt werden, dass es sich nicht um eine Produktzertifizierung handelt. Kennzeichnungen dieser Art sind mit DVS ZERT im Einzelfall abzustimmen.

§ 3

Verwendung von DVS ZERT-Zertifikaten

Bei der Verwendung von DVS ZERT-Zertifikaten zu Werbe- und/oder anderen Zwecken dürfen die Zertifikate nur im Ganzen vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden. Ausschnittsweise Darstellungen sind nicht zulässig. Bei Verkleinerungen müssen Zertifikate weiterhin gut lesbar sein. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Zertifikate stehen.

§ 4

Nutzungsgebühr

Nutzungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 5

Kontrolle der Markenbenutzung

DVS ZERT oder von ihm beauftragte Auditoren und Betriebsprüfer sind berechtigt, den satzungsgemäßen Gebrauch der Marken von Zeit zu Zeit in ihnen geeignet erscheinender Form zu überprüfen. Hierzu kann die Vorlage von gekennzeichneten Drucksachen etc. verlangt werden.

§ 6

Inhaberschaft der Marken

Der Markennutzer erkennt an, dass er durch die ihm gestattete Benutzung der Marken keinerlei eigene Rechte an den Marken erwirbt und DVS ZERT der alleinige Inhaber der Marken ist. Der Markennutzer verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, die geeignet sein könnte, das Alleinrecht des DVS ZERT zu beeinträchtigen und/oder den DVS ZERT in Misskredit zu bringen. Sollten dem Markenbenutzer aus der Verwendung der Marken irgendwelche Rechte erwachsen, verpflichtet er sich, diese in vollem Umfang auf den DVS ZERT zu übertragen. Der Markenbenutzer wird der Geschäftsführung des DVS ZERT unverzüglich jede Verwendung der Marken mitteilen, die ihm als unzulässig erscheinen, insbesondere die Verwendung durch nicht Verwendungsberechtigte.

§ 7

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer de(r/s) Marken/Zertifikats endet für zertifizierte Unternehmen mit dem Ablauf der Gültigkeit einer Zertifizierung.

Bei Nichteinhaltung dieser Satzung trotz Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung ist DVS ZERT zur sofortigen fristlosen Kündigung der Nutzungserlaubnis berechtigt.

Der Markennutzer ist verpflichtet, bei Ablauf der Nutzungserlaubnis jeden weiteren Gebrauch zu unterlassen und alle Materialien und Gegenstände, die die Marken/das Zertifikat tragen, unverzüglich zu vernichten.

Anlage:

Normenbezogene DVS ZERT - Logos

